



## **Richtlinie für die persönliche Beratung**

durch die Umwelt- und Unternehmensberatung GbR, Bremen – kurz UUB

### Präambel

Diese Richtlinie gibt Verhaltensregeln für die Tätigkeit als Berater, Coach, Seminarleiter und Supervisor. Sie beruht auf den Grundsätzen des Deutschen Coaching Verbandes e.V. und des Deutschen Dachverbandes für Psychotherapie DVP e.V.

Sie soll

- der Reflexion des eigenen Handelns dienen
- die Klienten vor unethischem Handeln schützen
- die Qualität von Coaching, Seminaren und Supervision sicherstellen

### Grundsätze

Grundlage sind die ethischen Grundsätze, wie sie in den allgemeinen Menschenrechten gemäß der Charta der Vereinten Nationen sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind. Die Berater arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf der Grundlage des jeweils aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.

Die Berater sind eigenverantwortlich tätig und schulden der UUB keine bestimmten Ergebnisse. Die Qualifikation als Berater ist durch entsprechende Zertifikate auszuweisen. Sofern ein Berater eine Zulassung als Therapeut hat, ist die therapeutische Tätigkeit für alle Beteiligten deutlich von Coaching und Supervision zu trennen.

Coaching ist grundsätzlich offen für alle Interessierten. Aufträge zur Supervision müssen grundsätzlich von wenigstens zwei Vertragspartnern übernommen werden, die möglichst verschiedenen Geschlechts sein sollen.

### Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Berater übernehmen im Rahmen des Beratungsprozesses für alle von ihnen gestalteten Vorgänge und eingesetzten Arbeitstechniken sowie die Rahmenbedingungen volle Verantwortung und verpflichten sich, diese Richtlinie einzuhalten.

Alle im Beratungsprozess zum Einsatz gebrachten Methoden sollen sich praktisch bewährt haben, plausibel theoretisch und wissenschaftlich fundiert sein und können auf Nachfrage nachvollziehbar erläutert und begründet werden. Verfahren, die im Zusammenhang mit Sekten oder sektenähnliche Gruppierungen stehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Um Zweifelsfälle auszuschließen, wird die Vorbereitung des Beratungsprozesses dokumentiert. In gemeinsamen Gesprächen, an denen möglichst alle Vertragspartner teilnehmen sollen, werden die eingesetzten Methoden beschlossen.

Die Berater dürfen die beruflichen Beziehungen zu Klienten, Auszubildenden, Studierenden, Mitarbeitern oder Forschungsteilnehmern zu keiner Zeit für sexuellen oder anderweitigen Missbrauch ausnutzen und keine Form von Missbrauch dulden. Die sexuelle Belästigung umfasst beabsichtigte, wiederholte Äußerungen, Gesten oder Körperkontakt sexueller Natur, die von den Betroffenen unerwünscht sind.

Sind im Rahmen von Forschungsvorhaben psychologische Tests vorgesehen, die vom Klienten als Übergriff, Missbrauch oder Belästigung empfunden werden könnten, so sind zuvor in einer schriftlichen Vereinbarung die Einzelheiten des Tests zu regeln. Der Test ist vom Coaching für alle Beteiligten deutlich zu trennen. Testaufbau, und –ergebnisse sind entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren. Aufträge zu solchen Tests sollen grundsätzlich von wenigstens zwei Vertragspartnern übernommen werden, die möglichst verschiedenen Geschlechts sein sollen.

### Qualitätssicherung

Um die Qualität der eingesetzten Methoden sicherzustellen und diese dem Klienten gegenüber transparent zu machen, ist nach jeder Beratungsphase und jedem Seminar ein Bewertungsbogen auszufüllen.

Die Berater haben sich zur Einhaltung allgemein anerkannter fachlicher Standards verpflichtet.

Um ihre Kompetenz zu erhalten, zu stärken und fortzuentwickeln, nehmen die Berater wenigstens zweimal jährlich eine Supervision in Anspruch.

Die Berater haben eigene biographische Themen ausreichend geklärt und bemühen sich um möglichst stabile Beziehungen. Die Berater sollen zwischenmenschliche Beziehungen, die das berufliche Urteilsvermögen beeinflussen könnten, möglichst vermeiden.

### Verhältnis zwischen Berater und Klient

Das Verhältnis zwischen Berater und Klient bzw. Klienten ist durch einen wertschätzenden und partnerschaftlichen Umgang bei klarer und von allen Beteiligten akzeptierter Rollenverteilung charakterisiert.

Es ist durch eine vertragliche Vereinbarung begründet und geregelt, die mindestens Zeit, Ort, Umfang, Verantwortlichkeiten, Ziele und Honorar transparent und fair festlegt. Grundsätzlich ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Berater und Klient sind voneinander emotional und finanziell unabhängig sowie einander nicht weisungsgebunden. Der Berater verfolgt im und mit dem Beratungsprozess keinerlei über die Rolle als Berater hinausgehende Interessen und wahrt strikte Vertraulichkeit.

In der Beziehung zwischen Berater und Klienten sind private und persönliche Kontakte außerhalb des Beratungsprozesses zu vermeiden. Dies gilt auch nach Ende der Beratung für eine angemessene Zeit von wenigstens einem Monat bis zu einem Jahr – je nach Umfang und Dauer der Beratung.

### Verhältnis zwischen Berater, Klient und Auftraggeber

Sind Klient und Auftraggeber nicht identisch, müssen der Auftrag, die Rollen, sowie Modalitäten und Inhalte der Informationsweitergabe zwischen den beteiligten Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies umfasst auch die Frage, welche Informationen über den Klienten im Rahmen einer Evaluation an den Auftraggeber und die Partner innerhalb der UUB weiter gegeben werden dürfen. Alle anderen Informationen unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit (Schweigepflicht).

Es wird empfohlen, die Auftragsklärung unter gleichzeitiger Einbeziehung aller beteiligten Parteien, insbesondere der Partner innerhalb der UUB vorzunehmen. Die Berater wahren stets die Interessen sowohl des Klienten als auch des Auftrag gebenden Unternehmens im Rahmen des Auftrags. Dazu gehört auch die Wahrung der Betriebsgeheimnisse und der Persönlichkeitsrechte.

### Umgang mit Einschränkungen

Falls im Verlauf des Beratungsprozesses Konflikte auftreten, werden diese thematisiert und nachvollziehbar aufgelöst. Sollte eine Lösung der Konflikte nicht möglich sein, ist ggf. eine dritte Person hinzuziehen oder ein Wechsel des Beraters vorzunehmen.

Sollten Berater Kenntnis von einer Verletzung der Richtlinien bekommen, so sollte das Problem zunächst innerhalb der UUB auf informellem Wege gelöst werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Privatsphäre aller Beteiligten.

Die Berater können Aufträge ablehnen, für die sie nach bestem Wissen und Gewissen nicht hinreichend kompetent sind. In solchen Fällen wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich an Partner der UUB zu wenden.

## Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Berater sind verpflichtet, sich über die geltenden Datenschutzbestimmungen zu informieren und diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

Im Rahmen der aus einem abgeschlossenen Beratungsvertrag entstehenden Nebenpflicht wahrt der Berater gegenüber Dritten (einschließlich der nicht vertraglich gebundenen Mitarbeiter und Beauftragten sowie Familienangehörigen) striktes Schweigen über die Inhalte der Beratung. Das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht nicht im Falle von Straftatbeständen, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt. Am Beratungsprozess beteiligte oder mit der Verarbeitung persönlicher Daten befasste Mitarbeiter sind in schriftlicher Form auf diese Verschwiegenheit zu verpflichten. Alle Mitarbeiter dürfen nur soweit informiert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

## Kollegiales Handeln

Der Umgang mit Kollegen ist fair und stellt Konkurrenzaspekte zurück. Leitlinien des kollegialen Handelns sind Offenheit, Austausch und gegenseitige Unterstützung. Interessen am Schutz von eigener Leistung (z.B. der Entwicklung spezieller Methoden) einerseits und das Gebot zur Transparenz des Handelns als Coach andererseits sind sorgfältig abzuwägen.

Die Berater und Partner der UUB beachten und respektieren die Kompetenzen verwandter Tätigkeiten, insbesondere der Psychotherapeuten, anerkannten Sachverständigen und zertifizierten Umweltberater. Sie nutzen die beruflichen, technischen und sozialen Kontaktmöglichkeiten zum Wohle der Klienten. Insbesondere im Grenzbereich zur psychotherapeutischen Arbeit besteht die Pflicht, Klienten auf die Unterschiede zwischen Coaching und Therapie hinzuweisen und alternative Hilfen anzubieten.

(Fassung vom 18.09.2015, überarbeitet am 20.06.2016)